|  |
| --- |
| Vorhaben: Sanierung und Erweiterung der Gruppenkläranlage Dudeldorf  Antragstellerin: Verbandsgemeinde Bitburger Land  Az. 344-KA-232-31527/2023 |
| Ing.büro igr Projektnr.: 2019225 |

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen von Oktober 2023, zuletzt ergänzt im Februar 2024.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Bemerkungen** |
| **2** | **Standort des Vorhabens** | |
|  | Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Bestehendes Kläranlagengelände: Überwiegender Teil der Arbeiten finden innerhalb der umzäunten Anlage statt. Erweiterung des Geländes in südöstl. Richtung zum Neubau eines Nachklärbeckens um ca. 15,0 m innerhalb einer angrenzenden Wiese. Erholungszwecke sind nicht nachteilig betroffen, da der randlich verlaufende Fußweg nicht überplant wird. Die Gehölz- und Gewässerstrukturen bleiben auch bestehen und somit ebenfalls das Landschaftsbild. |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) | Die aktuelle Fläche ist durch das Klärwerk (Bauten und Wege) und intensiv gepflegter Wiesen geprägt. Es erfolgt eine Flächenumnutzung und Neuversiegelung von 166 m². Die umgebenden Böden, Wasser, Versickerung werden hier nur geringfügig beeinträchtigt. Die niedrige biologische Vielfalt wird hier durch die Vorbelastung der Flächen nicht nachteilig beeinträchtigt. Eine Wiesenfläche wird durch eine Wasserfläche teilersetzt. Kurzfristige Beeinträchtigungen können durch die Bauphase auftreten. |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |  |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG | Nicht betroffen |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | Nicht betroffen |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | Nicht betroffen |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG | Nicht betroffen |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG | Nicht betroffen |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG | Nicht betroffen |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG | Nicht betroffen |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG | Nicht betroffen |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU fest­gelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | Nicht betroffen |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | Nicht betroffen |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | Nicht betroffen |
|  | Zusammenfassende Bewertung: | Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde gemäß § 9 i. V. m. Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 und den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt. Dabei wurden die vom Ingenieurbüro igr im Auftrag der Antragstellerin als Teil der Antrags- und Planunterlagen begutachteten und vorgelegten Kriterien fachtechnisch geprüft und bewertet. Die übermittelten Angaben sind zur Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens geeignet, vollständig und nicht zu beanstanden. Deshalb komme ich abschließend zu der Bewertung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.  Trier, den 03.04.2024 ­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_gez.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  (Eugen Schneider)  Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier  STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD  Deworastraße 8 54290 Trier |